

Segelfluggemeinschaft Wilhelmshaven-Friesland e.V.

Am Flugplatz 1

26340 Zetel

Tel. 04453 / 8545



Flugleiter-Dienstanweisung für das Segelfluggelände Bohlenbergerfeld

Stand: 28.01.2019

Version: 3

geändert: Szegedi

Inhalt:

1. Checkliste
2. Alarmplan für Flugunfälle
3. Anweisung der Nieders. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr
4. Besonderheiten des Segelfluggeländes Bohlenbergerfeld

1. Checkliste für den Flugbetrieb

1. Anmeldung Flugbetrieb
 - a. bei Wittmund Tower 04462 / 9173320 (siehe Flugleiterdienstmappe)
 - b. bei Mariensiel AFIS 04421 / 201085
(hier muss der Flugbetrieb nach dem letzten Flug auch wieder abgemeldet werden)
2. Windrichtung und -stärke messen
 - a. Bei der Entscheidung, ob ein Windenbetrieb aufgrund von Seitenwindkomponenten eingestellt werden muss, sind Windrichtung und Windstärke zu beachten
3. Start- und Landerichtung festlegen
4. Lande-T und Landebahnmarkierungen aufstellen
 - a. Aufstellung des Lande-T an der markierten Stelle der jeweiligen Betriebsrichtung oder, bei Bedarf, nur an einer Position weiter in den Flugplatz hinein
5. Bei Betriebsrichtung 05: Sperrung der Flugplatzzufahrt für Unbefugte durch Kette
6. Bei Betriebsrichtung 23: Sperrung des Heidschnuckenwegs für Unbefugte durch Absperrband
 - a. Das Absperrband ist so anzubringen, dass ein Überqueren des Heidschnuckenwegs nach Absprache mit einer am Start anwesenden Person möglich ist
7. Aufstellung der Winde gemeinsam mit dem Windenfahrer festlegen
8. Zustand des Platzes
 - a. Grashöhe maximal 20 cm, offensichtliche Hindernisse, Maulwurfshügel, Schäden
9. Brandschutz- und Rettungsgerät auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit prüfen
10. Bereitstellung von zwei Reifen mit Öse am Start zwecks spontanen Einzugs von Windenseilen bei Motorflugbetrieb
11. Eintragung im Flugleiterdienst-Ordner
12. Bei Tankvorgängen von Fahr- oder Flugzeugen ist die Tankanweisung zu beachten
13. Mitteilung von festgestellten Mängeln an den Vorstand

2. Alarmplan bei Flugunfällen

Sofortmaßnahmen am Unfallort durchführen und parallel

ggf. **Rettungsdienst** / -helikopter anfordern
per 112 oder 19222

Sofortmaßnahmen am Unfallort:

- Verunglückte suchen und retten
- Erste Hilfe leisten
- Gefahren abwenden
- Sachwerte schützen
- Umweltschäden verhindern

Die Unfallstelle ist **abzusperren** und gegen das Betreten durch Unbefugte zu schützen, dies gilt vor allem für etwaige Medienvertreter. Hier notfalls entsprechend deutlich werden. Es besteht kein Recht auf Zugang, Fotos o.Ä. Leichen und Leichenteile sind **abzudecken**. Zutrittsberechtigung außer Sofortversorgern und Rettungskräften haben nur folgende Personengruppen:

Beauftragte der BFU, Vertreter der Staatsanwaltschaft, Polizei.

Weitere Maßnahmen:

- Rauchverbot erlassen
- Unbefugtes und überzähliges Personal aus dem Bereich entfernen
- keine Veränderung von Trümmern, Leichen oder Leichenteilen
- Feststellung von Zeugen

Die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) ist telefonisch zu informieren: 0531 / 35480. Anschließend muss eine schriftliche Meldung auf dem Formblatt der BFU gemacht werden (siehe Flugleiterdienstmappe oder www.bfu-web.de).

Zusätzlich ist die Geschäftsstelle des Ausbildungsbetriebes unverzüglich zu informieren (ATO LV Niedersachsen).

Presseerklärung bei Flugunfällen

Für den Umgang mit der Presse bietet sich folgende, vom DAeC empfohlene Presseerklärung an:

Die Flugleitung des Segelfluggeländes Bohlenbergerfeld bedauert es außerordentlich mitteilen zu müssen, dass sich am (Datum) gegen (Uhrzeit) ein Flugunfall ereignet hat.

Dabei ist (sind) während eines Wettbewerbs-/Trainings-/Schul-/Überführungsfluges ein (zwei) Luftfahrzeug(e) abgestürzt/schwer beschädigt worden.

Der Pilot / die Besatzung / (Anzahl) Außenstehende wurde(n) schwer verletzt / getötet (*erst, wenn es definitiv bestätigt ist!*).

Genauere Angaben über den Zustand der betroffenen Personen sind zur Zeit noch nicht möglich. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Angehörigen erst benachrichtigt werden müssen, ehe die Namen der betroffenen Personen bekannt gegeben werden können.

Das (die) Luftfahrzeug(e) ist (sind) von (Flugplatz) gestartet und befanden sich auf dem Flug von (Ort) nach (Ort). Dabei kam es aus bisher unbekanntem Gründen zum Unfall.

Bisher kann noch nichts über mögliche Ursachen gesagt werden. Die Ermittlungen zur Feststellung der Ursachen sind durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) eingeleitet worden. Erfahrungsgemäß wird es einige Wochen / Monate dauern, bis die Auswertung abgeschlossen ist und ein Untersuchungsbericht vorliegt.

Erstellt am / um / von (Datum / Uhrzeit / Name)

3. Niedersächsische Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr: Anweisung für Flugleiter

1. Allgemeines

- a. Diese Anweisung gilt für Flugleiter auf Landeplätzen und Segelfluggeländen
- b. Als Flugleiter kann nur eingesetzt werden, wer vom Platzhalter bestellt worden ist (§§ 53 Abs. 3, 58 Abs. 1 LuftVZO)
- c. Mit der Bestellung durch den Platzhalter ist eine Übertragung von Aufgaben der Luftaufsicht gemäß § 29 Abs. 2 LuftVG nicht verbunden

2. Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

- a. Der Flugleiter hat als Vertreter des Platzhalters für einen betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und für einen ordnungsgemäßen Betrieb auf dem Flugplatz zu sorgen
- b. Der Flugleiter hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen
- c. Der Flugleiter ist befugt, Luftfahrzeugführern Anweisungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO zu erteilen und Entscheidungen nach § 22 Abs. 3 LuftVO zu treffen
- d. Wird eine Weisung des Flugleiters nicht befolgt, so bittet er die Luftfahrtbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist Gefahr im Verzug und sind die erbetenen Maßnahmen der Luftfahrtbehörde nicht rechtzeitig zu erwarten, so bittet er die Polizei um Hilfe. Steht eine Gefahr unmittelbar bevor oder ist eine bereits eingetretene Störung beseitigen, so kann der Flugleiter seine Weisung in Ausübung des Hausrechts zwangsweise durchsetzen. Dabei müssen die Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr oder Störung stehen und so eingesetzt werden, dass sie den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.
- e. Der Flugleiter kann insbesondere nicht berechnigte Personen am Betreten der nicht allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs hindern. Er kann Personen, die den Flugbetrieb stören, auffordern, den Flugplatz zu verlassen, erforderlichenfalls sie unter Anwendung unmittelbaren Zwangs vom Flugplatz entfernen.
- f. Der Flugleiter ist befugt, Personen vorläufig festzunehmen, wenn
 - i. die Person eine strafbare Handlung begangen hat (z.B. Vergehen nach 59, 60 oder 62 LuftVG; Ordnungswidrigkeiten z.B. nach 58 LuftVG genügen nicht!) und
 - ii. der Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird und
 - iii. der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann
- g. Festgenommene Personen sind unverzüglich der Polizei zu übergeben. Andernfalls sind sie freizulassen

3. Pflichten bei Flugbetrieb

- a. Der Flugleiter hat Beginn und Ende seiner Tätigkeit unter Angabe der Uhrzeit im Dienstbuch zu vermerken und den Vermerk zu unterschreiben. Er darf während seiner Tätigkeit als Flugleiter den Flugplatz nicht verlassen, insbesondere nicht selbst fliegen.
- b. Der Flugleiter hat sich laufend über etwaige Änderungen von Vorschriften und anderen Arbeitsunterlagen zu unterrichten und die für den Flugplatz vorgeschriebenen Unterlagen auf dem neuesten Stand zu halten.
- c. Vor Aufnahme des Betriebes hat sich der Flugleiter vom betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und der Betriebsbereitschaft der für den Flugbetrieb erforderlichen Anlagen und Geräte, z.B. Funkgerät, Feuerlösch- und Rettungsgerät, Befeuerung und der sonstigen Einrichtungen zu überzeugen.
- d. Er hat unter Berücksichtigung des Windes die in Betrieb zu nehmenden Start- und Landebahnen zu bestimmen und die erforderlichen Signale und Zeichen auszulegen.
- e. Bei Gemischtflugbetrieb hat er die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen und Auflagen zu beachten.

- f. Der Flugleiter hat sämtliche Starts und Landungen in der für den Flugplatz vorgeschriebenen Form aufzuzeichnen.
- g. Der Flugleiter führt für die vorbezeichneten Bestätigungen einen Langstempel, dessen Aufdruck das Wort „Flugleitung“ die die Bezeichnung des Flugplatzes enthält. Die Stempel sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten.
- h. Der Flugleiter hat die ihm zugänglichen Informationen für die Flugvorbereitung und die Durchführung des Fluges an die Luftfahrzeugführer weiterzugeben.
- i. Der Flugleiter soll, soweit möglich, Luftfahrzeugführern navigatorische Unterstützung geben. Hierzu können optische Mittel oder Funkhilfen, z.B. Signalscheinwerfer, Platzbefeuerung, Funksprechgeräte, UKW-Sichtpeiler verwendet werden.
- j. Der Flugleiter kann Flugpläne an die zuständige Stelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weitergeben, Flugverkehrskontrollfreigaben einholen sowie Start- und Landemeldungen übermitteln.
- k. Auf Ersuchen der zuständigen Stelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat der Flugleiter Anweisungen und Informationen an die Luftfahrzeugführer zu übermitteln.
- l. Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass nur die zugelassenen Start- und Landebahnen benutzt werden auf dem Flugplatz nur Luftfahrzeuge verkehren, für die der Flugplatz zugelassen ist.
- m. Ist die Benutzbarkeit des Flugplatzes eingeschränkt, so hat der Flugleiter unverzüglich die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – NOTAM-Zentrale – und die Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Ist die Luftfahrtbehörde nicht erreichbar, so ist der Flugbetrieb einzustellen, sofern die Sicherheit des Luftverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.
- n. Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu verbieten, dass Besatzungsmitglieder, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, am Luftverkehr teilnehmen (§§ 315a Abs. 1 Nr. 1, 316 StGB, § 1 Abs. 3 LuftVO).
- o. Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht einen Start zu verhindern oder eine Landung zu verbieten, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird oder die Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - i. die Wetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start oder die Landung offensichtlich nicht erfüllt sind (in zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, dass ein Start oder eine Landung auf eigene Verantwortung erfolgt; der Hinweis ist aktenkundig zu machen),
 - ii. aufgrund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start oder eine sichere Landung nicht gewährleistet ist,
 - iii. der dringende Verdacht besteht, dass der Flug mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhang steht,
 - iv. unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über die Einreise der dringende Verdacht besteht, dass das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis in das Bundesgebiet eingeflogen ist (§§ 94 ff. LuftVZO),
 - v. das Luftfahrzeug offensichtlich überladen ist,
 - vi. die Landefläche nicht frei ist oder
 - vii. der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeuges nicht zugelassen ist.
- p. Wenn sich ein Luftfahrzeug in Luftnot befindet, hat der Flugleiter unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere hat er
 - i. den Luftfahrzeugführer durch Funk, Signale oder Zeichen auf die Gefahr hinzuweisen,
 - ii. andere Luftverkehrsteilnehmer zu warnen,

- iii. die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen (z.B. sofortiges Freimachen der Landefläche, Alarmierung von Feuerwehr und Krankenwagen, Benachrichtigung des Unfallarztes).

4. Sonstige Pflichten des Flugleiters

- a. Der Flugleiter unterrichtet die Luftfahrtbehörde und den Platzhalter unverzüglich über
 - i. Verstöße gegen luftrechtliche Vorschriften, Auflagen und Verfügungen,
 - ii. vorläufige Festnahmen,
 - iii. erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Betriebes,
 - iv. Unfälle und sonstige Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen, ferner ist ein Unfall oder eine schwere Störung bei dem Betrieb eines Luftfahrzeuges unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden.
 - v. Veränderungen in der Umgebung des Flugplatzes, die die Flugsicherheit beeinträchtigen können,
 - vi. sonstige wichtige Vorkommnisse.
- b. Störungen in den Betriebseinrichtungen, durch die der Luftverkehr gefährdet wird oder gefährdet werden kann, sind umgehend zu beheben und unverzüglich dem Platzhalter mitzuteilen.
- c. Der Flugleiter hat darüber zu wachen, dass durch den Verkehr von Fahrzeugen und Personen auf dem Flugplatz eine Gefährdung des Luftverkehrs vermieden wird und dass keine Personen und Fahrzeuge auf dem Flugplatz durch den Luftverkehr gefährdet werden.
- d. Der Flugleiter hat bei Unfällen sowie bei Feuer auf dem Flugplatz oder in dessen Nähe den Unfalldienst und die Feuerwehr zu alarmieren. Bestehende Flugplatzalarmpläne sind zu beachten.
- e. Er hat für die Absperrung einer Luftfahrzeugunfallstelle sowie die Sicherstellung von Beweismitteln zu sorgen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen oder mit den zuständigen Personen und Stellen zu koordinieren.
- f. Bei Sabotagewarnmeldungen hat der Flugleiter unverzüglich zu verständigen:
 - i. den Luftfahrzeugführer
 - ii. die nächste Flugverkehrskontrollstelle
 - iii. den Halter des Flugplatzes
 - iv. die nächste Polizeidienststelle
 - v. die zuständige Luftfahrtbehörde
- g. Der Flugleiter führt Aufgaben für den Wetterdienst durch, soweit ihm solche übertragen sind.
- h. Sind dem Flugleiter weitere Aufgaben, insbesondere Aufgaben der Zoll- und Grenzabfertigung oder die Ausstellung von Streckenflugausweisen übertragen, hat er die hierfür erlassenen Anweisungen zu beachten.
- i. Bei der Durchführung von Aufgaben des Flugleiters ist die Koordinierte Weltzeit (UTC = Universal Time Coordinated) zu verwenden.
- j. Die von dem Flugleiter während des Flugbetriebs verwendete Uhr muss stets die richtige Zeit anzeigen. Hierzu ist mindestens einmal täglich ein Uhrenvergleich mit der zuständigen Stelle der DFS, mit der Funkzeit oder mit der Telefonzeit vorzunehmen.

4. Besonderheiten des Segelfluggeländes Bohlenbergerfeld

- 4.1 Das Segelfluggelände darf von folgenden **Arten von Luftfahrzeugen** benutzt werden:
1. Per Flugplatzgenehmigung vom 27.11.1990 (306-30313-28):
 - Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler im Winden- und Flugzeugschleppstart
 - Schleppflugzeuge bis zu 2000 kg höchstzulässiger Flugmasse
 - Selbststartende Motorsegler
 2. Per Zusatzgenehmigungen in ihren aktuellen Formen, sofern ihre Gültigkeit nicht abgelaufen ist:
 - Ultraleichtflugzeuge
 - Bemannte Freiballone
 3. Andere Luftfahrzeuge zu speziellen Anlässen, z.B. Luftsportveranstaltungen, sofern diese in der Veranstaltungsgenehmigung enthalten sind.
- 4.2 Folgende **Startarten** sind zugelassen:
- Windenstart
 - Flugzeugschleppstart
 - Eigenstart
- 4.3 **Schleppflugzeuge** dürfen nur für
- Flugzeugschlepp
 - Flüge zum Tanken auf anderen Flugplätzen
 - Flüge im Zusammenhang mit Instandhaltung
 - Überlandflüge zu anderen Flugplätzen zur Luftfahrerscheinerhaltung starten und landen.
- In allen anderen Fällen muss das Schleppflugzeug eine Außenstart- und Außenlandeurlaubnis besitzen.
- 4.4 Für Außenstarts- und Landungen von **Motorflugzeugen** (z.B. E-Klasse) zum Zwecke des Besuchs des LTBs **M&D Flugzeugbau** liegt eine Erlaubnis vor, die an folgende Bedingungen gebunden ist:
- Flüge nur nach Sichtflugregeln (VFR) unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) am Tage
 - Flugleiter bei Start und Landung anwesend
 - Flugbetrieb nur nach Absprache mit der Flugleitung
 - Ortschaften, dicht besiedelte Gebiete und Menschenansammlungen dürfen weder angeflogen noch überflogen werden.
- 4.5 Die Flugleiter erteilen in Ausübung ihres Dienstes als Vertreter des Platzhalters anfliegenden, fremden, **motorgetriebenen Luftfahrzeugen** die **Zustimmung für Landung bzw. Start** (§ 25 LuftVG). Diese kann gegeben werden, wenn
- der Platz in Betrieb ist,
 - es der Segelflugbetrieb zulässt (Abstimmung mit dem Startfluglehrer),
 - keine Windenseile auf der Piste ausliegen (siehe Punkt 4.10),
 - die vorgeschriebenen Betriebsflächen für Start, Landung und Rollen am Boden eingehalten werden,
 - der betreffende Pilot auf den Zustand des Platzes – auch der Rollstrecken – und auf seine Eigenverantwortlichkeit bei der Durchführung von Landung, Start und Bodenbewegung hingewiesen wird.
- 4.6 **Anweisungen**, aus denen sich nachteilige Konsequenzen für den Platzhalter ergeben könnten, dürfen nicht erteilt werden. Sind die Voraussetzungen erfüllt und ggf. zusätzlich weitere Informationen über
- Wetterbedingungen
 - Landerichtung und Platzrunde
 - Verkehr am Platz
- gegeben, so liegt die Verantwortlichkeit voll beim betreffenden Luftfahrzeugführer.
- 4.7 (weggefallen)

- 4.8 Flugfunkverkehr wird auf der Frequenz **129.555 MHz** im 8,33 KHz-Raster durchgeführt. Das Rufzeichen der Bodenfunkstelle lautet „Waterkant Start“.
- 4.9 Der Flugbetrieb ist vor Aufnahme und nach Beendigung gemäß der Checkliste (Abschnitt 1 der Flugleiter-Dienstanweisung) bei **Wittmund Tower** und **Mariensiel AFIS** an- und abzumelden. (Gemäß Vereinssammelmil vom 01.09.2018)
- 4.10 **Parallele Startarten**
Starts und Landungen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn innerhalb der definierten Piste kein Windenseil ausliegt. Die genaue Anzahl oder die Lage der Seile innerhalb der Piste spielen keine Rolle. (Gemäß Vereinssammelmil vom 01.09.2018)
- 4.11 Bei Unfällen mit Vereinsluftfahrzeugen, die zum Zwecke der Ausbildung genutzt werden, ist gemäß Alarmplan (Seite 3 der Flugleiter-Dienstanweisung) neben der Meldung an die BFU auch eine Meldung an die ATO LV Niedersachsen abzugeben. Dies gilt auch für Störungen an Luftfahrzeugen, selbst wenn der betroffene Flug kein Flug zum Zwecke der Ausbildung war. Die ATO meldet das Vorkommnis der Landesluftfahrtbehörde.